

Anlage 2

Entwicklung der Allgemeine Rücklage und der Ausgleichrücklage in Bezug auf die in § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NW festgelegten Schwellenwertes

Stand: 29.05.2009

				Nachrichtlich			
Stand/ geplante Entnahmen	Allgemeine Rücklage	Ausgleichs- rücklage	voraus- sichtliches Defizit	Schwellenwert nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW	Entnahme Allgemeine Rücklage	%-Satz der Allgem. Rücklage	Unter- bzw. Überschreitung des Schwellen- wertes
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	5,0% Mio. €	Mio. €	%	Mio. €
01.01.2008 Entnahme 2008	645,0 0	156,0 24,3	24,3	32,3	0,0	0,0	-32,3
	645	131,7					
01.01.2009 Entnahme 2009	645,0 0	131,7 70,4	70,4	32,3	0,0	0,0	-32,3
	645	61,3					
01.01.2010 Entnahme 2010	645,0 29,7	61,3 61,3	91,0	32,3	29,7	4,6	-2,6
	615,3	0					
01.01.2011 Entnahme 2011	615,3 61,7	0,0 0,0	61,7	30,8	61,7	10,0	31,0
	553,6	0,0					
01.01.2012 Entnahme 2012	553,6 48,5	0,0 0,0	48,5	27,7	48,5	8,8	20,8
	505,1	0,0					
01.01.2013 Entnahme 2013	505,1 29,0	0,0 0,0	29,0	25,3	29,0	5,7	3,8
	476,1	0,0					

§ 76 (Fn 27)

Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden

